

Satzung

Junge Union Kreisverband Dithmarschen

§ 1 Name, Gebiet, Zweck, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Junge Union Dithmarschen.
- (2) Er ist ein Zusammenschluss aller Mitglieder der Jungen Union Deutschlands innerhalb des Landkreises Dithmarschen. Er will in seinem Wirkungsbereich politische Bildungsarbeit auf christdemokratischer Grundlage leisten, junge Menschen für die verantwortliche Mitarbeit im demokratischen Rechtsstaat gewinnen, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Landkreises Dithmarschen, mitwirken und dabei die Anliegen der jungen Generation vertreten. Richtschnur seines politischen Handelns ist das Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Gebietes.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist Heide.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied gehört einem Ortsverband an.
- (2) Für die Verteilung auf die Ortsverbände ist der Wunsch des Mitglieds maßgeblich.
- (3) Im Übrigen werden die Mitglieder, abhängig von der dem Vorsitzenden bekannten Adresse, auf die Ortsverbände verteilt.
- (4) Bei Adressen außerhalb Dithmarschens oder unbekanntem Adressen ist die letzte Adresse in Dithmarschen maßgeblich. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisvorstand.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Stützpunkte.
- (2) Über die Aufteilung der Ortsverbände und Stützpunkte und deren Einzugsbereich entscheidet der Kreisvorstand im Rahmen seines Geschäftsplans.
- (3) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder, zur Bildung eines Stützpunktes mindestens 3 Mitglieder erforderlich.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisverbandstag, der Kreisverbandsausschuss, das Kreisverbandsgericht und der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisverbandstag

- (1) Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß geladen ist. Er beschließt über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes. Er nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Er wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Kassenprüfer, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisverbandsgerichtes für ein Jahr. Des Weiteren wählt er für ein Jahr die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Schleswig-Holstein-Tag und Schleswig-Holstein-Rat.
- (2) Der Kreisverbandstag wird mindestens einmal im Jahr vom Kreisvorstand in Form einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat.
- (3) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreisverbandstag innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der Kreisverbandsausschuss, ein Ortsverband oder ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Treten der Kreisvorsitzende, zwei Stellvertreter oder drei andere gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes von ihren Ämtern zurück, ist binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rücktrittserklärung ein außerordentlicher Kreisverbandstag einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 6 Kreisverbandsausschuss

- (1) Der Kreisverbandsausschuss (KVA) ist das oberste Organ des Kreisverbandes zwischen den Kreisverbandstagen.
- (2) Der KVA wird in Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (3) Der KVA wird vom Kreisvorstand nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Er muss innerhalb von 14 Tagen vom Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden, wenn ein Ortsverband die Einberufung beim Kreisvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 7 Kreisverbandsgericht



- (1) Das Kreisverbandsgericht entscheidet über Ehrenverfahren gegen Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandsgerichtes dürfen kein Vorstandsamt auf Kreisebene bekleiden und dem Landesverbandsgericht nicht angehören.
- (3) Das Kreisverbandsgericht besteht aus:
 - a. Der/dem Vorsitzenden
 - b. Zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - c. Zwei stellvertretenden Beisitzern/Beisitzerinnen
- (4) Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt einer der beiden gewählten Stellvertretern an dessen Stelle.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Er führt die Beschlüsse des Kreisverbandstages und des KVA aus.
 - b. Er beschließt über die Verwendung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Gelder.
 - c. Er regelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Bildung von Ortsverbänden, Stützpunkten und Arbeitskreisen auf Kreisebene.
 - d. Er bestimmt einen Beauftragten für den Freundeskreis der Jungen Union Dithmarschen. Die Beauftragung ist vom JU-Mitgliedsalter unabhängig. Der Beauftragte des Freundeskreises muss der Jungen Union Dithmarschen im besonderen Maße verbunden sein.
 - e. Er bestimmt bei Bedarf weitere Beauftragte.
 - f. Er beschließt den Geschäftsplan, der weitere Maßgabe für seine Arbeit ist.
 - g. Er hat die Mitglieder über alle politischen Fragen zu unterrichten und die politische Willensbildung anzuregen.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. Der/dem Kreisvorsitzenden
 - b. Zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d. dem Kreisgeschäftsführer/der Kreisgeschäftsführerin
 - e. dem/der Mitgliederbeauftragten
 - f. drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (3) Ferner kann der Kreisvorstand durch Wahl weitere Mitglieder kooptieren. Sie haben im Kreisvorstand beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind in geheimer Wahl einzeln zu wählen. Die Wahl des Kreisvorsitzenden und seiner Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

- (5) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Der Kreisvorstand muss innerhalb von 10 Tagen zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden verlangen. Die weiteren Rahmenbedingungen des Zusammentretens des Kreisvorstands regelt der Geschäftsplan.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, den Stellvertretern, dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer. Die Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden bei Bedarf einberufen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Junge Union Dithmarschen erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Kreisverbandstag.
- (2) Mit Beschluss des Kreisverbandstages vom 26.06.2021 beträgt der Mitgliedsbeitrag 10€ pro Jahr.
- (3) Sofern ein Mitglied selbstverschuldet den Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt, kann der Kreisvorstand Sanktionen gegen dieses Mitglied beschließen. Diese können beispielsweise im (zeitweisen) Verlust der Mitgliedsrechte bis hin zum vollständigen Ausschluss bei wiederholten Fällen reichen.

§ 10 Ergänzende Anwendung der Landessatzung

- (1) Die Landessatzung der Jungen Union findet in allen Fällen, die durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht geregelt werden, entsprechende Anwendung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Der Kreisverbandstag kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.
- (2) Änderungsvorschläge müssen mindestens 7 Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden.

§ 12 In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt mit der Annahme durch den Kreisverbandstag und der Genehmigung des Landessatzungsausschusses in Kraft.

Für die Richtigkeit

Jan Siewert

Kreisvorsitzender

